

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand 2009

§ 1 Geltung

1. Diese AGB gelten für alle von der APconcept GmbH & Co. KG (nachfolgend „Verkäufer“ genannt) übernommenen Aufträge im Zusammenhang mit der Lieferung von Altpapier (nachfolgend als „Ware“ bezeichnet) im Rahmen laufender, gegenwärtiger sowie zukünftiger Geschäftsbeziehungen.
2. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners (nachfolgend „Käufer“ genannt) oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Verkäufer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Verkäufer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) mit dem Käufer haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Alle Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
2. Aufträge und Bestellungen durch den Käufer gelten als verbindliches Vertragsangebot, das der Verkäufer innerhalb von 7 Tagen nach Zugang annehmen kann.
3. Die Annahme kann entweder schriftlich durch Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden. Sie erfolgt ausschließlich auf der Basis dieser AGB.

§ 3 Lieferung

1. Altpapier wird nach Möglichkeit lufttrocken geliefert, was in der Regel einem Feuchtegehalt von 10 bis 12 % bei einer normalen relativen Luftfeuchtigkeit von 65 % und einer Normaltemperatur von 20° Celsius entspricht. Abweichungen können sich aus der Beschaffenheit der im Einzelfall zu liefernden Altpapiersorte oder der Art der vorhergehenden Verwendung bzw. Lagerung im Freien ergeben. Zusätzliches Gewicht aufgrund von Feuchtigkeit, die auf die Witterung des Verladungstages (Regen, Schnee, Hagel) zurückzuführen ist, wird vom Verkäufer nicht berechnet.
2. Ggf. vor Vertragsabschluss ausgestellte Muster sind als Typ-Muster (ungefähre Ausfallmuster) zu betrachten und sind für die Lieferung nicht verbindlich. Als Sortendefinition gilt, falls keine Sondervereinbarungen getroffen werden, das gemeinsame Sortenverzeichnis des Bundesverbandes Papierrohstoffe e. V. und des Ausschusses Altpapier im Verband Deutscher Papierfabriken e. V. in seiner jeweils aktuell gültigen Fassung.

3. Vertragsabschlüsse gelten für die jeweils festgelegte Menge und Mengeneinheit (i.d.R. Tonnen). Die vertraglich festgelegte Menge darf vom Verkäufer bei Vereinbarung ungefährender Mengen um 10 %, bei Vereinbarung bestimmter Mengen um 5 % bei Lieferung über- oder unterschritten werden, sofern zur Vollauslastung des Laderaumes erforderlich. Die Lieferung als Wagenladung (Waggon oder LKW) ohne Gewichtsangabe ist als eine Menge von ca. 20 Tonnen zu verstehen, die bis zur Höchstauslastung des Waggon oder LKW überschritten werden darf.

4. Die Lieferung erfolgt in stapelfähigen, verschnürten Pressballen oder in loser Form. Bei Lieferungen mehrerer Altpapiersorten gilt jede Sorte als einzelne Lieferung.

5. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Käufer über mit der Verladung auf das vom Verkäufer gewählte Transportmittel im Werk des Verkäufers oder einer eigens dafür benannten Verladestelle; dies gilt auch für Frei-Haus-Lieferungen. Bei Abholung durch den Käufer geht die Gefahr mit der Mitteilung der Bereithaltung der Ware im Lager des Verkäufers oder der Verladestelle auf den Käufer über.

6. Der Verkäufer und der Käufer werden von der Einhaltung vereinbarter Lieferfristen durch alle Umstände, die auf höhere Gewalt oder sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) zurückzuführen sind, befreit. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Die Vertragspartner haben sich gegenseitig vom Eintritt einer Situation im Sinne von Satz 1 umgehend in Kenntnis zu setzen.

§ 4 Gewährleistung

1. Die gelieferte Ware ist unverzüglich nach Ablieferung an den Käufer oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gilt als genehmigt, wenn dem Verkäufer nicht eine Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, unverzüglich nach Empfang der Ware, oder ansonsten binnen sieben Tagen nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Käufer bei normaler Verwendung der Ware ohne nähere Untersuchung erkennbar war, in schriftlicher Form angezeigt worden ist. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von sieben Tagen erfolgt. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

2. Bemängelte Ware ist 14 Tage ab der Anzeige der in § 4 Ziff. 1 genannten Mängelrüge beim Verkäufer zur Besichtigung bereitzuhalten. Andernfalls sind Ansprüche aus der Mängelrüge ausgeschlossen. Bemängelte Ware muss separat und ordnungsgemäß gelagert sowie versichert werden. Auf Verlangen des Verkäufers ist die beanstandete Ware unverzüglich an den Verkäufer zurückzusenden. In diesem Fall und bei berechtigter Mängelrüge vergütet der Verkäufer die durch die Lagerung und Versicherung der Ware (Satz 3) entstandenen Kosten sowie die Kosten des günstigsten Versandweges. Dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil die Ware sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet. Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der Mangel unwesentlich ist (unberechtigte Mängelrüge).

3. Bei mangelhafter Ware kann der Käufer nur Minderung oder Lieferung mangelfreier Ware (Ersatzlieferung) unter Rückgabe der gelieferten Ware verlangen. Im Falle des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Ersatzlieferung, kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder, sofern der Käufer an einer Minderung nachweisbar kein objektives Interesse hat, von dem Vertrag zurücktreten. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bestehen nur nach Maßgabe von § 8, im Übrigen sind Schadensersatzansprüche sowie weitergehende Ansprüche - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen.

4. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung der Ware.

§ 5 Verkaufsmaßstäbe

1. Sofern nicht anders vereinbart, richtet sich der Preis nach dem Gewicht. Er versteht sich „ab Verladestation“ (Waggonverladung) bzw. „frei LKW ab Lager des Verkäufers“ (LKW-Verladung), wenn nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Bei Käufen „frei Empfänger“ oder „frei

Bestimmungsstation“ ist der Käufer – falls erforderlich – verpflichtet, die Fracht zu verauslagern; Skonto darf für den Frachtbetrag nicht abgezogen werden. Alle mit dem Transport im Zusammenhang stehenden Zusatzkosten (Dokumentation, Frachtbriefstempel und ähnliches) trägt der zur Frachtzahlung Verpflichtete.

2. Die Gewichtsermittlung der Ware erfolgt mittels Ausgangswiegenote des Verkäufers oder eines von dem Verkäufer benannten Dienstleisters auf einer nach den jeweiligen geltenden gesetzlichen Bestimmungen geeichten Waage. Hat eine Gewichtsermittlung nach Satz 1 nicht stattgefunden, so erfolgt die Gewichtsermittlung der gelieferten Ware auf Grundlage der Eingangswiegenote des Käufers oder eines von ihm benannten Empfängers auf einer den jeweiligen geltenden gesetzlichen Bestimmungen geeichten Waage. Das aufgrund Satz 1 oder Satz 2 ermittelte Gewicht der Ware ist für beide Parteien verbindlich, sofern nicht der jeweils andere Teil nachweist, dass die Gewichtsermittlung fehlerhaft erfolgt ist.

§ 6 Zahlungsbedingungen

1. Der Käufer zahlt spätestens innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist befindet sich der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt. Bei Zahlungserhalt des Verkäufers innerhalb von 14 Tagen vom Rechnungstage an wird ein Nachlass von 2 % vom Rechnungsbetrag abzüglich der Fracht- und Frachtnebenkosten gewährt, wenn keine anderslautenden Zahlungsbedingungen einzelvertraglich verhandelt wurden.

2. Der Verkäufer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Verkäufers durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die diese AGB gelten) gefährdet wird. Die gesetzlichen Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

3. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Alle Kosten der Zahlung trägt der Käufer.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum des Verkäufers.

2. Wird die gelieferte Ware mit anderen Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der gelieferten Sache zu den anderen vermischten oder verbundenen Sachen. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Ware des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Verkäufer.

3. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Käufer erfolgt stets für den Verkäufer. Das Anwartschaftsrecht des Käufers an der Ware setzt sich an der umgebildeten Ware fort. Wird die Ware mit anderen Sachen verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

4. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der gelieferten Ware oder des aus der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung entstehenden Gegenstandes jederzeit widerruflich im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs berechtigt. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind dagegen unzulässig. Der Käufer tritt dem Verkäufer schon jetzt alle ihm im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit allen Nebenrechten ab. Er ist bis auf Widerruf zum Einzug der an den Verkäufer abgetretenen Forderung berechtigt und verpflichtet. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Andernfalls kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer dem Verkäufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum

Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

5. Der Verkäufer wird die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freigeben, als der realisierbare Wert seiner Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % oder den Nennbetrag um mehr als 50 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.

6. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit die Klage gemäß § 771 ZPO rechtzeitig erhoben werden kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den entstandenen Ausfall.

§ 8 Verzug / Allgemeine Haftung

1. Die Haftung des Verkäufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen, soweit er nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Dies gilt nicht für die Haftung des Verkäufers für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Satz 1 gilt ferner nicht für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt dann vor, wenn sie den Vertrag prägen und der Käufer auf deren ordnungsgemäßer Erfüllung vertraut oder vertrauen darf. Im Fall der Haftung wegen der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

2. Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

3. Außer im Falle des Vorsatzes ist der Ersatz auf die Höhe der Vertragssumme beschränkt.

4. Für den Fall einer sonstigen Pflichtverletzung, die der Verkäufer zu vertreten hat und die nicht in einem Mangel der Leistung besteht, kann der Käufer nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Nachfrist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

5. Verweigert der Käufer die Annahme einer Lieferung oder gerät mit seiner Annahme über den vereinbarten Liefertermin hinaus in Verzug, kann der Verkäufer ohne Nachweis der Schadenshöhe Schadenersatz in Höhe von 10 % des vereinbarten Kaufpreises fordern. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Verkäufer überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Der Nachweis eines wesentlich höheren Schadens bleibt dem Verkäufer darüber hinaus vorbehalten. Darüber hinaus kann der Verkäufer bei Annahmeverzug vom Vertrag zurücktreten ohne seine Schadensersatzansprüche zu verwirken.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

1. Erfüllungsort für Lieferung und für die Zahlung ist der Sitz des Verkäufers.

2. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer ist der Sitz des Verkäufers. Für Klagen gegen den Verkäufer ist Hamburg ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

3. Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CSIG).

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB aus irgendeinem Grunde ganz oder teilweise nichtig oder rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der sonstigen Vereinbarungen nicht davon berührt. Soweit der Vertrag oder diese AGB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AGB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.